

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach Änderung der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste <i>Vorlagenersteller:</i> Birte Hansen	<i>Datum</i> 09.01.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Lambrechtshagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 25.01.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Durch die Gemeindevertretung Lambrechtshagen werden für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Lambrechtshagen nach Änderung der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) folgende monatliche Pauschalbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt:

Gemeindewehrführer: erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des durch die FwEntschVO M-V geregelten Höchstbetrages in Höhe von 250,00 Euro
sein Stellvertreter: erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des durch die FwEntschVO M-V geregelten Höchstbetrages in Höhe von 125,00 Euro

Darüber hinaus erhält nachstehend genannte Person mit besonderen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Jugendfeuerwehrwart:	125,00 Euro
sein Stellvertreter	62,50 Euro
Gerätewart	100,00 Euro
sein Stellvertreter	50,00 Euro

Sachverhalt

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig. Um die besondere Verantwortung von den Funktionsträgern, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben sowie die Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr zu würdigen, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung, deren monatliche Höchstbeträge das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz regelt.

Seit dem 11.12.2023 ist eine neue Feuerwehrentschädigungsverordnung in Kraft getreten, die höhere Entschädigungen ermöglicht (Anlage 1). Diese wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern am 29.12.2023 veröffentlicht.

Die maximale Aufwandsentschädigung beträgt somit in der Gemeinde Lambrechtshagen für den

Gemeindewehrführer:	250,00 Euro und
seine Stellvertretung:	125,00 Euro

Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt.

Personen mit besonderen Aufgaben, wie zum Beispiel der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart können in angemessener Höhe auch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die maximale Aufwandsentschädigung für die Personen mit besonderen Aufgaben beträgt somit für den

Jugendwart	125,00 Euro und
seine Stellvertretung	62,50 Euro
Gerätewart	100,00 Euro und
seine Stellvertretung	50,00 Euro

Sinnvoll ist es, einen allgemeinen Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr zu fassen und nicht personengebunden, da diese Positionen durch Neuwahlen und Niederlegung der Ämter neu besetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da die Ansätze im Haushalt 2024 bereits geplant worden sind.

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Anlage/n

1	FwEntschVO GVOBl_Nr_28_v_29-12-2023_Auszug (öffentlich)
---	---



Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023	Ausgegeben in Schwerin am 29. Dezember	Nr. 28
------	--	--------

Tag	INHALT	Seite
14.12.2023	Gesetz zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben Ändert Gesetz vom 27. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3	891
18.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 10	893
18.12.2023	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 59	894
18.12.2023	Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 60	920
18.12.2023	Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 830 - 3	923
18.12.2023	Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 19	924
18.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes Ändert Gesetz vom 29. Januar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 – 2	929
18.12.2023	Erstes Gesetz zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes Ändert Gesetz vom 18. Februar 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 252 - 2	932
18.12.2023	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 4	934
8.12.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“ Ändert VO vom 13. September 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 18	940
11.12.2023	Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13	941

Fortsetzung auf Seite 890

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Auf-

wandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4 Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	400 Euro,
2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	200 Euro,
3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro,
4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	125 Euro,
5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift	100 Euro.

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

§ 6

Verdienstaussfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstaussfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstaussfallentschädigung

Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstaussfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVBl. M-V S. 667) außer Kraft.

**Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**